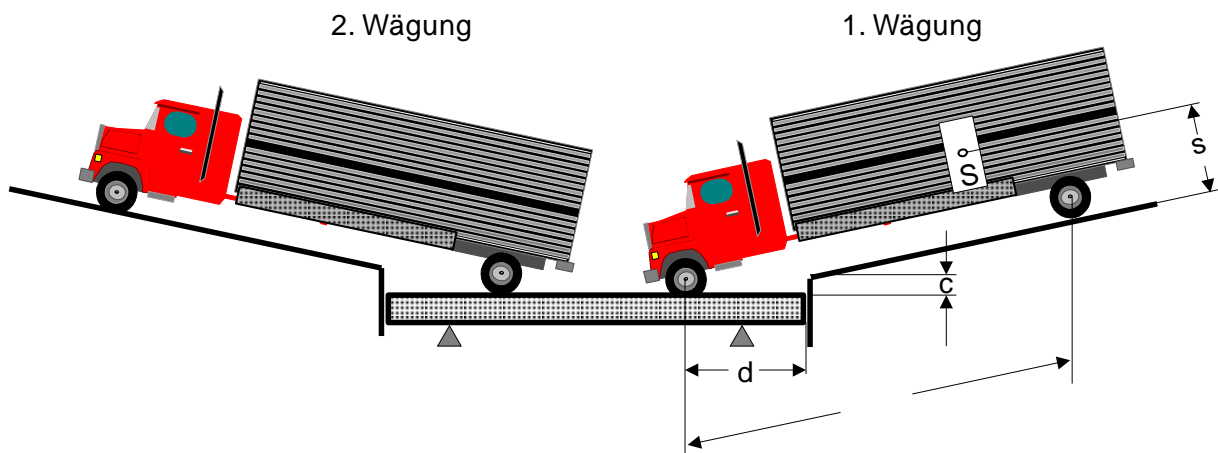


Zusatz-Dokument zum Wägemagazin

vom 30. Juli 2019



Inhaltsverzeichnis

BTE-Anmerkung zum Dokument	2
8.3 Gutachten und Aufsätze zum Wägen von Straßenfahrzeugen	3
8.3.1 PTB-Grundsatz-Gutachten zur Verwägung von Straßenfahrzeugen - PTB-Mitteilungen 94 5/84 Seite 344.....	3
8.3.2 PTB-Gutachten zur Feststellung des Gesamtgewichts von Straßenfahrzeugen durch achs- bzw. achsgruppenweises Wägen auf Straßenfahrzeugwaagen.....	5
8.3.3 Gravierende Fehlmessungen beim achsweisen Wägen moderner Sattelfahrzeuge	19
Anhang 8.1.6 (Jetzt „Anhang 8.2“ Prüfanweisung für nichtselbsttätige Waagen - (GM-P 2.3 NSW) vom 23.11.2016)	30
Auszug aus Gesetzliches Messwesen – Prüfanweisung für nichtselbsttätige Waagen (GM-P 2.3 NSW) vom 23.11.2016	31

BTE-Anmerkung zum Dokument

vom 30. Juli 2019 zum Gutachten und Aufsatz zum Wägen von Straßenfahrzeugen: In der GM-P9 NSW¹ vom 28.11.2012, Seite 105 von 148 waren im Anhang 8.3 Gutachten – Gutachten und Aufsätze zum Wägen von Straßenfahrzeugen – zuletzt erwähnt. Die vorgenannte Prüfanweisung trat am 23.11.2016 außer Kraft.

(¹Gesetzliches Messwesen, Prüfanweisung 9 für nichtselbsttätige Waagen)

Zu den zitierten Fundstellen der 1984 gültigen Eichordnung und Anlage 9 einige Hinweise:

§ 6 Abs. 4 EO gilt fort auf Beschluss des Regelermittlungsausschusses (REA) veröffentlicht im Bundesanzeiger vom **5. Dezember 2018; BAnz AT 05.12.2018 B10:**

Quellenangabe:

Ermittelte Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes

Stand: 25. September 2018

Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.

DOI: 10.7795/510.20181010.

Download: <https://doi.org/10.7795/510.20181010>

– Achsweises Wägen gemäß § 6 Absatz 4 der Eichordnung (EO) in der am 31.12.2014 geltenden Fassung.“

Der Text lautet: „Wer eine Straßenfahrzeugwaage im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet, darf das Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht durch achsweises Wägen ermitteln, wenn die Beruhigungsstrecken vor oder hinter der Waagenbrücke nicht mit dieser auf gleicher Höhe liegen und nicht gerade und waagrecht ausgeführt sind. Darauf ist durch ein Schild hinzuweisen. Achsweises Wägen ist außerdem unzulässig, wenn das Wägegut flüssig ist.“)

Die ermittelten Regeln werden in unregelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Kontrollieren Sie diese in zeitlichen Abständen unter:

<https://www.ptb.de/cms/metrologische-dienstleistungen/rea/dokumente-fundstellen.html>

EO Anlage 9, Nr. 15.1.10: Die Mindestbrückenlänge einer geeichten Straßenfahrzeugwaage wird nicht mehr vorgeschrieben.

Nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) muss das Messgerät im Rahmen für den vorgesehenen Verwendungszweck und den entsprechenden Verwendungsbedingungen geeignet sein.

EO Anlage 9 Nr. 15.1.11.8: Die An- und Abfahrten zu Fahrzeugwaagen müssen gerade und waagrecht ausgeführt sein oder mit geraden und waagrechten Beruhigungsstrecken versehen sein.

Der Text ist nicht mehr in den zurzeit geltenden Vorschriften fortgeschrieben worden, sondern es muss der Umkehrschluss von

§ 6 Abs. 4 EO angewendet werden.

Achsweises Wägen nach EO 9 zulässig: Hierüber wird im MessEG und Mess- und Eichverordnung (MessEV) nichts mehr ausgesagt.

Es gilt: „Das Messgerät muss im Rahmen für den vorgesehenen Verwendungszweck und den entsprechenden Verwendungsbedingungen geeignet sein“. Aktuell steht in der „Prüfanweisung für nichtselbsttätige Waagen (GM-P 2.3 NSW) vom 23.11.2016“ wie eine Prüfung einer Fahrzeugwaage auf Eignung für Achslastwägungen durchgeführt werden muss. (Text siehe Seite 31)

Blaue Schrift – Einfügungen auf den nachstehenden Seiten durch den BTE.